

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# **Amtliche Mitteilung EAZW**

Nr. 140.19 vom 1. November 2022

# Beurkundung Geburts- und Todeszeitpunkt

Amtliche Mitteilung des Eidgenössischen Amts für das Zivilstandswesen gestützt auf Art. 84 Abs. 3 Bst, a der Zivilstandsverordnung (ZStV)

#### Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.19 vom 1. November 2022 Beurkundung Geburts- und Todeszeitpunkt

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	_ 3
2	Problemstellung	_ 3
3	Lösung	_ 3
4	Inkrafttreten	4

#### 1 Ausgangslage

Bei einer Geburt oder einem Todesfall in der Schweiz muss in der **Meldung** bzw. in der **ärztlichen Bescheinigung** an das Zivilstandsamt der **Geburts- bzw. Todeszeitpunkt** mitgeteilt werden, welcher anschliessend im Personenstandsregister beurkundet wird. Der Geburts- respektive Todeszeitpunkt wird **heute** mit einer Zeitangabe (Stunden und Minuten, hh:mm) **zwischen 00:01 und 24:00** gemeldet. Die Darstellung von Datum und Uhrzeit ist in den von den Zivilstandsbehörden ausgegebenen Meldeformularen entsprechend vorgegeben.

Infostar ist aktuell technisch so konfiguriert, dass ein Tag um 24:00 endet und ein neuer im Register mit der Zeitangabe 00:01 beginnt. Die **Zeitangabe 00:00 ist technisch in Infostar heute nicht vorgesehen** und somit nicht beurkundbar. Tritt das Ereignis einige Sekunden nach Mitternacht ein, wird es mit der Zeitangabe 00:01 und dem Datum des beginnenden Tages gemeldet und beurkundet. Tritt ein **Ereignis um 23:59:59** ein, wird es zurzeit **mit 24:00 gemeldet** und mit dem **Datum des zu Ende gehenden Tages** beurkundet.

### 2 Problemstellung

Die aktuell im Schweizer Personenstandsregister verwendeten Zeitangaben (00:01 bis 24:00) entsprechen nicht den internationalen Normen der Zeit- und Datendurchgabe (Darstellung für den Informationsaustausch gem. ISO-Norm 8601-1:2020 und EN 28601), welche auch für die Führung von Personenstandsdaten massgebend sind (bspw. Deutschland vgl. Nr. A.2.2.2 PStG-VwV). Diese sehen eine Zeitangabe zwischen 00:00 und 23:59 vor, wobei die erste Minute eines Tages (00:00:00-00:00:59) als 00:00 gilt und die letzte (23:59:00-23:59:59) als 23:59. Die Zeitangabe 24:00 wird demgegenüber nicht verwendet. Diese Divergenz zwischen internationalen Normen Registerführung von Nachbarstaaten und der Schweizer Registerführung führt dazu, dass ein um 00:00:00 eingetretenes Zivilstandsereignis in der Schweiz zurzeit mit 24.00 beurkundet und dem Datum des zu Ende gegangenen Tages zugeordnet wird, während es gemäss internationalen Normen als um 00:00 eingetreten und mit Datum des neuen Tages beurkundet wird.

Mit der vorliegenden Mitteilung soll in Bezug auf die **Beurkundung von Zeit- und Datumsangaben** eine **Änderung der Praxis** durch die Schweizer Zivilstandsbehörden vorgenommen werden mit dem Ziel, Rechtssicherheit im internationalen Kontext herzustellen und dem Zeitempfinden, dass **ein Tag von 00:00 bis 23:59 Uhr** dauert, im Personenstandsregister Rechnung zu tragen.

#### 3 Lösung

In Übereinstimmung mit den internationalen Normen der Zeit- und Datendurchgabe sollen im Schweizer Personenstandsregister inskünftig die Zeitangaben 00:00 bis 23:59 verwendet werden. Die Zeitangabe 00:00 soll inskünftig in den Meldeformularen vorgesehen werden und auf die Zeitangabe 24:00 ist zu verzichten. Die hierfür notwendigen technischen Anpassungen (insbesondere Einführung der Zeitangabe 00:00) werden im Rahmen des Projekts Infostar NG vorgenommen. Mit Einführung von Infostar NG ist die Zeit bis zur Vollendung der ersten Minute eines Tages (00:00:00 bis 00:00:59) als 00:00 und die Zeit

#### Amtliche Mitteilung EAZW Nr. 140.19 vom 1. November 2022 Beurkundung Geburts- und Todeszeitpunkt

bis zur Vollendung der letzten Minute eines Tages (23:59:00 bis 23:59:59) als 23:59 zu beurkunden.

In der **Übergangszeit** ist durch die Zivilstandsbehörden inskünftig sicherzustellen, dass in Geburts- und Todesmeldungen sowie in ärztlichen Geburts- und Todesbestätigungen die Zeitangaben 00:00 bis 23:59 verwendet werden und auf die Zeitangabe 24:00 verzichtet wird. Dabei umfasst 00:00 die Zeitspanne 00:00:00 bis 00:00:59 und 23:59 die Zeitspanne 23:59:00 bis 23:59:59.

Bis zur Einführung von Infostar NG ist die gemeldete **Zeitangabe 00:00** zufolge oben beschriebener technischer Gründe **als 00:01 zu beurkunden**. Sollten in der Übergangszeit weiterhin Meldungen mit der **Angabe 24:00** eingehen, so sind diese **mit 23:59 zu beurkunden**. Ist auf der Meldung eine Zeitspanne aufgeführt, welche um 24:00 endet (z.B. Zeitspanne Todeseintritt 20:00 - 24:00), so ist die Endzeit mit 23:59 zu beurkunden. Hat sich das Ereignis um Mitternacht zugetragen, muss aus systemtechnischen Gründen die Zeit entweder mit 00:01 Uhr oder mit 23:59 Uhr beurkundet werden.

Geburten und Todesfälle, welche mit der Zeitangabe 24:00 im Personenstandsregister beurkundet sind, werden anlässlich der Migration der Daten in das neue System Infostar NG gestützt auf eine entsprechende amtliche Anordnung des EAZW nachvollziehbar von 24:00 auf 23:59 zurückgestellt, da eine Anpassung von 24:00 auf 00:00 die Veränderung des Geburts- respektive Todesdatums zur Folge hätte. Die automatische Umstellung erfolgt begleitet durch einen Migrationshinweis, der für die Benutzerinnen und Benutzer von Infostar sichtbar protokolliert wird. Von der Umstellung betroffene Personen sind bei allfälliger Nachfrage auf die amtliche Anordnung des EAZW zu verweisen.

Ist die **Zeitangabe 24:00 im in Papierform geführten Zivilstandsregister** beurkundet, ist diese **ab sofort auf Registerauszügen als 23:59** bekannt zu geben.

#### 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Mitteilung tritt per 1. November 2022 in Kraft.

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

David Rüetschi